

**11.06.01****Empfehlungen**  
der AusschüsseU - AS - Wizu **Punkt .....** der 765. Sitzung des Bundesrates am 22. Juni 2001

---

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen

A

Der federführende Ausschuss für Umwelt,  
Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und  
der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

U    1. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 1 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 1 Abs. 1 Satz 1 das Wort "mit" durch das Wort "in" zu ersetzen.

**Ausgeliefert am****12. JUNI 2001**

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Der Anlagenbegriff der Verordnung ist der des BImSchG nach § 3 Abs. 5, d.h. er ist weit zu verstehen. Die Anlage umfasst nicht nur die jeweils in Anhang II genannten Tätigkeiten, sondern auch Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen, die mit der Anlage in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen. Die konkreten Tätigkeiten nach Anhang II werden nicht "mit" diesen Anlagen als Ganzes ausgeführt, sondern "in" diesen Anlagen.

U 2. Zu Artikel 1 § 1 Abs. 1 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in § 1 Abs. 1 Satz 2 die Wörter "Bei Betriebsstätten" durch die Wörter "Bei Anlagen" und die Wörter "mit mehreren Teilanlagen" durch die Wörter "in mehreren Teilanlagen" zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Klarstellung und Anpassung an § 1 Abs. 1 Satz 1 sowie Vereinheitlichung der Begrifflichkeit. Betriebsstätten sind Anlagen im Sinne der Anlagendefinition des § 3 Abs. 5 BImSchG, die auch dieser Verordnung zugrunde liegt. Die konkreten Tätigkeiten nach Anhang II werden nicht "mit" Anlagen, Nebeneinrichtungen oder Verfahrensschritten ausgeführt, sondern "in" Anlagen, Nebeneinrichtungen oder Verfahrensschritten.

U 3. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe cc jeweils nach der Angabe "§ 6" die Angabe "oder § 16" einzufügen.

Begründung:

Mit dieser Änderung wird eine Klarstellung des Gewollten erreicht.

U 4. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der ... BImSchV

In Artikel 1 ist an § 2 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa das Komma zu streichen und folgender Teilsatz anzufügen:

"und in dieser Zulassung Anforderungen nach § 5 Abs.1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegt sind,".

Begründung:

Eine genehmigungsbedürftige Anlage, für die der vorzeitige Baubeginn nach § 8a des BImSchG zugelassen wurde, kann nur dann als Altanlage im Sinne des § 2 Nr. 3 angesehen werden, wenn in dem Zulassungsbescheid bereits konkrete Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegt sind.

Eine Anlage, deren vorzeitiger Baubeginn zugelassen wurde, und für die keine Vorsorgemaßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen sind, kann nicht als eine Bestandsschutz genießende Altanlage angesehen werden.

U 5. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 3 Buchstabe c der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 3 der Buchstabe c wie folgt zu fassen:

"c) eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage, deren Errichtung und Betrieb vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugelassen worden ist, oder - soweit eine solche Zulassung nicht erforderlich war - mit der Errichtung begonnen worden ist;".

Begründung:

Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des BImSchG bedürfen in der Regel einer Genehmigung nach bauordnungsrechtlichen, gegebenenfalls auch nach wasserrechtlichen Vorschriften. Mit der Formulierung soll klargestellt werden, dass bei einer genehmigungspflichtigen Anlage diese Genehmigung erteilt sein muss. Ist eine solche Zulassung nicht erforderlich, so muss mit der Errichtung bereits begonnen worden sein, um als Altanlage eingestuft zu werden.

U 6. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 27 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 27 das Wort "industriell" zu streichen.

Begründung:

Durch diese Änderung wird eine Anpassung an die Begriffsbestimmung des § 3 Nr. 1 Chemikaliengesetz erreicht.

U 7. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb 2. Spiegelstrich der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 2 Nr. 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb im 2. Spiegelstrich nach der Angabe "8.1," die Angabe "9.1," einzufügen.

Begründung:

Da Anlagen gemäß Nummer 9.1 in § 2 Nr. 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb 2. Spiegelstrich nicht aufgeführt sind, kommt für diese Anlagen § 2 Nr. 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc zur Anwendung. Dies führt zu einer Ungleichbehandlung von Anlagen gemäß Nummer 9.1 im Vergleich mit Anlagen gemäß Nummer 9.2, da bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Nummer 9.1 (Anlagen zum Beschichten von Holz und Holzwerkstoffen mit einem jährlichen Lösemittelverbrauch bis zu 15 Tonnen) eine wesentliche Änderung erreicht wird, wenn bei diesen Anlagen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen um mehr als 10 vom Hundert erhöht werden, während bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen gemäß Nummer 9.2 mit einem Lösemittelverbrauch von 15 bis 25 t/a eine wesentliche Änderung erst erreicht wird, wenn bei diesen Anlagen die Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen um mehr als 25 vom Hundert erhöht werden.

U 8. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 28 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb der ... BImSchV

In Artikel 1 § 2 Nr. 28 Buchstabe b sind an Doppelbuchstabe bb am Ende nach dem Wort "oder" die Wörter "durch die der zuvor jeweils genannte maximale Lösemittelverbrauch der Anlagen überschritten wird, oder" anzufügen.

Begründung:

Bei einer Anlage z.B. nach Spiegelstrich 1 Nr. 1.1 mit einem Lösemittelverbrauch von 24 t/a wird nach den Vorgaben der Vorlage eine wesentliche Änderung durchgeführt, wenn der Lösemittelverbrauch auf 30 t/a gesteigert wird. Bei einer gleichartigen Anlage mit einem Lösemittelverbrauch von 26 t/a, also über dem Lösemittelverbrauchswert von Doppelbuchstabe bb erster Spiegelstrich würde dagegen schon bei einer Steigerung des Lösemittelverbrauches auf 28,6 t/a eine wesentliche Änderung erreicht werden. Um diese Ungleichbehandlung zu vermeiden, wird die Ergänzung als notwendig erachtet.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung stellt bei der Definition einer "wesentlichen Änderung" bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen in Doppelbuchstabe bb auf die Änderung der Nennkapazität ab. Nur wenn diese zu einer Erhöhung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen um mehr als 25 Prozent führt, liegt danach eine wesentliche Änderung vor.

Nach der vorliegenden Empfehlung soll zusätzlich jede Überschreitung der in Doppelbuchstabe bb genannten Schwellenwerte für den Lösemittelverbrauch, unabhängig von ihrem Umfang und ihrer zeitlichen Dauer, als wesentliche Änderung gelten.

Diese Verschärfung ist unverhältnismäßig. Schon geringfügige Überschreitungen der Schwellenwerte müssten danach vorher angezeigt (§ 5 Abs. 2 Satz 3) und die Einhaltung der Anforderungen durch Messungen festgestellt werden (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe b).

U 9. Zu Artikel 1 § 2 Nr. 30 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 2 nach Nummer 29 folgende Nummer anzufügen:

"30. Zubereitungen:

aus zwei oder mehreren Stoffen bestehende Gemenge, Gemische oder Lösungen."

Begründung:

Die Definition, die § 3 Nr. 4 des Chemikaliengesetzes entspricht, sollte aufgenommen werden, weil auch Stoffe in Nummer 27 entsprechend § 3 Nr. 1 des Chemikalienrechts definiert werden; außerdem wird der Begriff der Zubereitung mehrfach in der Verordnung verwendet.

Wi 10. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 2 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 2 Satz 2 die Angabe "2,5 Gramm je Stunde" durch die Angabe "10 Gramm je Stunde" und die Angabe "1 Milligramm je Kubikmeter" durch die Angabe "2 Milligramm je Kubikmeter" zu ersetzen.

Begründung:

Bei den Grenzwerten von 10 g/h und 2,0 mg/m<sup>3</sup> handelt es sich um die in der umzusetzenden EU-Richtlinie vorgegebenen Grenzwerte, die in die vorliegende Verordnung übernommen werden sollen. Die für den nationalen Bereich vorgesehene Verschärfung der in der umzusetzenden EU-Richtlinie vorgegebenen Emissionsgrenzwerte beim Massenstrom bzw. bei der Massenkonzentration erscheint nicht sachgerecht. Die entsprechenden Stoffe unterliegen seit jeher einem Minimierungsgebot, so dass hier bereits heute der fortschrittlichste Stand der Technik angewendet wird, der auch den EU-Vorgaben zugrunde liegt. Eine weitere Verschärfung ist umwelt- und wirtschaftspolitisch nicht zu vertreten.

Wi 11. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 1 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort "flüchtigen" das Wort "halogenierten" einzufügen.

Begründung:

Mit § 3 Abs. 3 Satz 1 werden die in der umzusetzenden EU-Richtlinie vorgegebenen Emissionsbegrenzungen auf alle R 40 Stoffe ausgedehnt und zudem alle Stoffe der derzeitigen Klasse I der Nummer 3.1.7 TA Luft mit in die Regelung einbezogen. Dies bedeutet insbesondere für die von der Verordnung betroffenen, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eine nicht tragbare zusätzliche Belastung. Aus diesem Grunde müssen die Anforderungen der Verordnung auf die EU-rechtlich fixierten Vorgaben reduziert werden.

Wi 12. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 3 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 3 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die in § 3 Abs. 3 Satz 2 vorgesehene Regelung geht deutlich über die EU-Vorgaben hinaus und bezieht alle Stoffe der derzeitigen Klasse I der Nummer 3.1.7 TA Luft in die Regelung ein. Dies bedeutet insbesondere für die von der Verordnung betroffenen, nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen eine nicht tragbare zusätzliche Belastung. Aus diesem Grunde müssen die Anforderungen der Verordnung auf die in der EU-Richtlinie fixierten Anforderungen reduziert werden.

U 13. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 5 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Der Betreiber einer Anlage hat die Entstehung von Abgasen soweit wie möglich zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abgase sind weitestgehend an den Entstehungsstellen zu erfassen und abzuleiten. Die Entstehung diffuser Emissionen ist auf das unvermeidbare Mindestmaß zu reduzieren. Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um die Emissionen während des An- und Abfahrens so gering wie möglich zu halten. Der Betreiber einer Anlage hat sich um die stoffliche Substitution flüchtiger organischer Verbindungen, auch soweit sie zur Reinigung von Anlagenteilen oder Applikationsgeräten verwendet werden, zu bemühen."

Begründung:

Die allgemeinen Anforderungen an die Begrenzung der Emissionen und der Substitution, wie sie auch in Erwägungsgründen (z.B. Nummer 8 und 22) der RL 1999/13/EG genannt sind, sollten auch Betreiberpflichten beinhalten, die unabhängig von der Einhaltung bestimmter spezifischer Grenzwerte oder der alternativ möglichen Bilanzierung eines Reduzierungsplans gelten. Insbesondere durch die Vermeidung diffuser Emissionen und die weitestgehende Erfassung aller Abgase werden die Abgase erst einer Analyse, Überwachung und/oder Emissionsminderung zugänglich. Dies ist insbesondere für den Anlagenbetreiber selbst Voraussetzung zur Erfüllung seiner Pflichten gemäß § 22 BImSchG.

Die Erweiterung der allgemeinen Betreiberpflichten stellt ein Mindestmaß an Anforderungen dar, selbst wenn bei Erfüllung der Emissionsziele des Reduzierungsplans für den Betreiber keine weiteren speziellen Anforderungen bestehen und die Abgase beliebig emittiert werden könnten.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Vorschrift der Bundesregierung befasst sich mit dem Teilbetrieb des An- und Abfahrens von Anlagen. Die vorliegende Änderung ignoriert diesen Ansatz und formuliert allgemeine Betreiberpflichten.

Mit der Änderung werden weitere Betreiberpflichten eingeführt, die so allgemein und unbestimmt gefasst sind, dass sie von den Behörden und den Betreibern nach Belieben völlig unterschiedlich interpretiert werden können. Die Regelung schafft damit keine Rechtsklarheit.

Wi 14. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 6 der ... BImSchV

Bei An-  
nahme  
entfallen  
Ziffern  
15 und 16

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 6 zu streichen.

Begründung:

Die geforderte gesonderte Emissionsbegrenzung beim Umfüllen von Lösemit-  
teln wird weder von der EU-Richtlinie verlangt, noch ist sie überhaupt notwen-  
dig, da durch Vorgabe von Grenzwerten für diffuse Emissionen dieser Bereich  
ohnehin schon abgedeckt ist. Werden die Grenzwertvorgaben insgesamt ein-  
gehalten, wird keine weitere Regelung für das Umfüllen notwendig sein. Wer-  
den die Grenzwerte dagegen überschritten, müssen ohnehin entsprechende  
Maßnahmen getroffen werden. Der Absatz 6 des § 3 sollte deshalb gestrichen  
werden.

U 15. Hauptempfehlung

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 14

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 6 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 der Absatz 6 wie folgt zu fassen:

"(6) Beim Umfüllen von

- a) leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen,
- b) Stoffen und Zubereitungen nach Absatz 2 und
- c) sonstigen organischen Lösemit-  
teln mit einem Siedepunkt bei 1013 mbar bis  
zu 423 Kelvin (150°C), wenn davon jährlich 20 Tonnen oder mehr umge-  
füllt werden,

Bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 15  
entfällt  
Ziffer 16

sind besondere technische Maßnahmen zur Emissionsminderung zu treffen, zum Beispiel Gaspendeleinrichtungen oder Absaugung und Zuführung der Abgase zu einer Abgasreinigungsvorrichtung."

Begründung:

Für die in § 3 Abs. 2 genannten Lösemittel sollte keine Mengenschwelle festgelegt werden. Gleiches gilt die leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen, für welche gemäß 2. BImSchV auch keine Mengenschwelle festgelegt ist. Die Mengenschwelle zu Buchstabe c sollte auf 20 Tonnen herabgesetzt werden. Die beim Umfüllen von Vorratsgebinden entstehenden Lösemittelemissionen sind - wie stichprobenartige Messungen gezeigt haben - mengenmäßig vergleichbar mit denen der Spritzkabine eines Lohnlackierers. Maßnahmen zur Emissionsminderung sollten beispielhaft genannt werden. Mit Maßnahmen wie z.B. Gaspendelung oder Beschaffung von Gebinden im Labormaßstab lassen sich die Emissionen mit wenig Aufwand wirksam vermeiden.

U 16. Hilfsempfehlung

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 14  
oder 15

Zu Artikel 1 § 3 Abs. 6 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 3 Abs. 6 der Wert "100 Tonnen" durch den Wert "20 Tonnen" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits bei einem Jahresverbrauch von 20 t/a resultieren durch die Umfüllvorgänge von Fässern mit ca. 200 kg etwa 100 Umfüllvorgänge. Die damit verbundenen Emissionen sind so erheblich, dass bereits ab dieser Menge emissionsmindernde Maßnahmen als erforderlich betrachtet werden.

Wi 17. Zu Artikel 1 § 3 Abs. 7 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist dem § 3 folgender Absatz anzufügen:

"(7) Werden von einem Betreiber mehrere Anlagen gemäß Anhang II in einem räumlichen Zusammenhang betrieben, so gelten die Anforderungen der einzelnen Anlagen auch dann als erfüllt, wenn die Summe der Emissionsminderungen der Einzelanlagen den Anforderungen entspricht."

Begründung:

Soweit ein Betreiber mehrere Anlagen betreibt, die den Regelungen der vorliegenden Verordnung unterliegen, sollte für erreichte Emissionsminderungsmaßnahmen eine Kompensationsmöglichkeit von einer zu anderen Anlagen geschaffen werden. Hierdurch wird der Anlagenbetreiber in die Lage versetzt, die jeweils wirtschaftlichste Lösung für die Emissionsminderung zu erarbeiten. Dies ist sowohl für kleine und mittelständische als auch für größere Unternehmen von Bedeutung.

U 18. Zu Artikel 1 § 4 Nr. 2 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 § 4 Satz 2 sind die Wörter "dieser Anforderungen" durch die Wörter "der in Satz 1 Nr. 1 festgelegten Anforderungen" zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

U 19. Zu Artikel 1 § 4 Satz 3 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 § 4 ist der Nummer 2 folgender Satz anzufügen:

"Bei genehmigungsbedürftigen Anlagen muss der Reduzierungsplan die Anforderungen des Satzes 1 unter Berücksichtigung des Standes der Technik nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllen."

Begründung:

Genehmigungsbedürftigen Anlagen sind nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung. Beim Emissionsvergleich eines alternativen Reduzierungsplans mit den Anforderungen nach Satz 1 Nr. 1 muss deshalb diese Betreiberpflicht zu Grunde gelegt werden. Ein Verzicht hierauf könnte sowohl bei genehmigungsbedürftigen Altanlagen als auch bei genehmigungsbedürftigen Neuanlagen eine Verschlechterung in der Vorsorge bedeuten.

U 20. Zu Artikel 1 § 4 Satz 4 -neu- und Anhang IV Teil A Satz 3 der ... BImSchV

- a) In Artikel 1 ist in § 4 nach Satz 3 - neu - folgender Satz anzufügen:

"Dieser Plan muss von realistischen technischen Voraussetzungen ausgehen, insbesondere muss die Verfügbarkeit von Ersatzstoffen zum jeweiligen Zeitpunkt gewährleistet sein."

- b) In Artikel 1 ist in Anhang IV Teil A in Satz 3 nach dem Wort "Sind" die Wörter "entgegen der bei Aufstellung des Reduzierungsplans gemäß § 4 Nr. 2 getroffenen und begründeten Annahmen" einzufügen.

Begründung:

Reduzierungspläne haben als Alternative zur unmittelbaren Einhaltung der Emissionsbegrenzungen im Vollzug der Verordnung eine besondere Bedeutung. Die Alternative wird von vielen Anlagenbetreibern wahrgenommen werden.

Die Ergänzungen dienen der Klarstellung des Gewollten und der Vermeidung von Missbrauch.

U 21. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 3 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 2 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung die in Anhang I genannten Schwellenwerte nicht überschreiten, sind bei erstmaliger Überschreitung der Schwellenwerte innerhalb von sechs Monaten anzuzeigen."

Begründung:

Schließung einer Regelungslücke.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 betrifft gemäß Begründung zu § 5 Abs. 2 Satz 2 nur neu errichtete nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Altanlagen, die aufgrund des bisherigen Lösemiteleinsatzes nicht die Schwellenwerte erreichen, fallen nicht unter die Verordnung und müssen nicht angezeigt werden. Erst bei Überschreiten der Schwellenwerte unterliegen sie dem Anwendungsbereich. Anzeigepflichtig werden sie allerdings erst bei wesentlicher Änderung, die sich an der Anlagennennkapazität orientiert. Es ist daher sicherzustellen, dass eine

Überschreitung der Schwellenwerte bei bestehenden, nicht wesentlich geänderten Anlagen auch weiterhin angezeigt wird. Die Frist von sechs Monaten dient der Beurteilung, dass der Schwellenwert überschritten worden ist.

U 22. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 2 Satz 4 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 dem Absatz 2 folgender Satz anzufügen:

"Die Anzeige hat die für die Anlage maßgebenden Daten zu enthalten."

Begründung:

Um eine Überwachung und einen Vollzug der Verordnung mit geringst möglichem Aufwand zu ermöglichen, sollte den Behörden ein Mindestmaß an Informationen bereitgestellt werden (z.B. Bezeichnung der Anlage, der Lösemittelverbrauch und die Nennkapazität), die den Anlagenbetreibern ohnehin vorliegen müssen. Nur so ist gewährleistet, dass die zuständigen Immissions-schutzbehörden effizient und effektiv ihre Überwachungsaufgaben wahrnehmen können. Dies dürfte letztendlich auch im Interesse der Betreiber liegen.

U 23. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 4 Satz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 4 Satz 2 nach der Angabe "Absatz 5" die Angabe "Satz 1" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung, dass sich die Verweisung nur auf Absatz 5 Satz 1 und nicht auch auf Satz 2 bezieht, wonach eine kontinuierliche Messung unter bestimmten Umständen entfallen kann.

Wi 24. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 1 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort "gefassten" das Wort "behandelten" einzufügen.

Begründung:

Die in § 5 Abs. 5 vorgesehene Regelung zur kontinuierlichen Überwachung geht weit über die diesbezüglich in der umzusetzenden EU-Richtlinie enthaltenen Regelungen hinaus. Insbesondere wird hier entgegen der Richtlinie auf den Massenstrom einer Anlage und nicht auf den Massenstrom einer Emissionsquelle abgehoben. Dies ist wegen der damit verbundenen hohen Kosten und des fehlenden Nutzens abzulehnen. Mit Einfügung des Wortes "behandelten" soll deshalb klargestellt werden, dass eine kontinuierliche Überwachung entbehrlich ist, wenn keine Abluftbehandlung erforderlich ist.

U 25. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 5 Satz 1 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 5 Satz 1 ist der Wert "10 Kilogramm" durch den Wert "5 Kilogramm" zu ersetzen.

Begründung:

Ein Emissionsmassenstrom von 5 Kilogramm Gesamtkohlenstoff je Stunde entspricht dem im Entwurf der Verordnung vom 25. Juli 2000 vorgeschlagenen Wert. Außerdem wird dieser Wert unter Berücksichtigung von Nummer 5.3.3.2 des Entwurfs der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft vom 8. Dezember 2000, wonach bei Anlagen, bei denen der Massenstrom organischer Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff, für Stoffe nach Nummer 5.2.5 Klasse I bei mehr als 1 kg/h und bei Stoffen nach Nummer 5.2.5 bei mehr als 2,5 kg/h kontinuierlich zu ermitteln ist, als verhältnismäßig angesehen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung sieht vor, dass ab einem Gesamtkohlenstoff-Massenstrom von 10 kg pro Stunde die Anlagen mit Messeinrichtungen zu versehen sind. Die Änderung senkt den Massenstrom an Gesamtkohlenstoff von 10 Kilogramm auf 5 Kilogramm je Stunde. Während die 10 kg/h noch mit den der VOC-Richtlinie in Einklang stehen, geht die Absenkung über das europarechtlich Geforderte hinaus. Die Verschärfung führt daher insbesondere in den Grenzregionen zu Wettbewerbsverzerrungen.

U 26. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 6 Satz 2 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 6 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Die erste und die jeweils nach Ablauf von drei Jahren zu erstellende Lösemittelbilanz ist durch einen externen Sachkundigen prüfen zu lassen."

Begründung:

Die Behörden der Länder haben keine Kapazitäten, die Lösemittelbilanzen selbst zu prüfen. Deshalb muss zumindest im 3-Jahres-Rhythmus die Lösemittelbilanz unter Zuhilfenahme externen Sachverständes überprüft werden.

Diesen Empfehlungen **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Grenzwerte oder die Emissionsminderungen nach einem Reduzierungsplan jährlich durch eine Lösemittelbilanz nachzuweisen. Die Forderung, dass diese Bilanz und der Reduzierungsplan von einem externen Sachkundigen überprüft werden muss, ist überzogen und kann auch nicht aus einem Aufsichtsdefizit der Behörden abgeleitet werden.

U 27. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 7 Satz 1 und 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in § 5 Abs. 7 die Sätze 1 und 2 wie folgt zu fassen:

"Entscheidet sich der Betreiber für einen Reduzierungsplan im Sinne des § 4 Satz 2, so muss er diesen der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen. Die Aufstellung des Reduzierungsplans bei Altanlagen hat der Betreiber der zuständigen Behörde spätestens bis zum 31. Oktober 2004<sup>\*)</sup> mitzuteilen."

---

<sup>\*)</sup> Bei Annahme von Ziffer 34 ist das Datum "31. Oktober 2004" durch das Datum "31. Oktober 2003" zu ersetzen.

Begründung:

Bereits bei der Planung einer Neuanlage muss sich der Betreiber für einen der beiden Wege (Grenzwerteinhaltung oder Reduzierungsplan) entscheiden, da dies für die gesamte technische Auslegung der Anlage eine Art Weichenstellung bedeutet. Deshalb kann er den Reduzierungsplan vor Inbetriebnahme der Anlage vorlegen. Für Altanlagen reicht es nicht aus, den Reduzierungsplan spätestens einen Tag vor der Gültigkeit der ersten Emissionsbegrenzung (1,5 x Zielemission) anzuwenden. Nur bei rechtzeitiger Aufstellung des Reduzierungsplans können die Vollzugsbehörden die fristgerechte Einhaltung der in Abschnitt B Nr. 1 des Anhangs IV geforderten Emissionsbegrenzungen auch überwachen.

U 28. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 7 Satz 3 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 7 nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

"Die verbindliche Erklärung bedarf der Annahme der zuständigen Behörde."

Begründung:

Diese Ergänzung dient der Rechtssicherheit für Betreiber und Behörde.

U 29. Zu Artikel 1 § 5 Abs. 9 Satz 3 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 9 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Der Überwachungsauftrag der Behörde ergibt sich aus § 52 BImSchG. Im Übrigen gelten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen weiterhin sowohl die Anordnungsmöglichkeit nach § 24 BImSchG als auch die Untersagungsmöglichkeit nach § 25 BImSchG.

U 30. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 und 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 7 in Absatz 1 und 2 jeweils vor dem Wort "Abgase" das Wort "gefassten" einzufügen.

Begründung:

Die Änderung dient der Klarstellung. Wenn ausnahmslos alle Abgase abgeleitet werden würden, käme es nicht zu diffusen Emissionen. Die darin enthaltenen, nicht gefassten Abgase gelangen definitionsgemäß über Fenster, Türen, Lüftungsschächte und ähnliche Öffnungen in die Umwelt, d.h. regelmäßig nicht in die freie Luftströmung im eigentlichen Sinn.

U 31. Zu Artikel 1 § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 - neu - und Absatz 2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist § 8 wie folgt zu ändern:

a) Absatz 1 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Satz 1 sind die Wörter "auf Verlangen nach dem festgelegten Verfahren und in der festgelegten Form zuzuleiten" durch das Wort "mitzuteilen" zu ersetzen.

bb) Nach Satz 1 ist folgender Satz einzufügen:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt die zur Erfüllung dieser Verpflichtung anzuwendenden Verfahren bekannt, sobald der Fragebogen und das Schema gemäß Artikel 11 der Richtlinie 1999/13/EG von der Kommission ausgearbeitet sind."

b) Absatz 2 ist wie folgt zu fassen:

"(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder die von ihm beauftragte Stelle übermitteln auf der Grundlage der Stellungnahmen der Länder entsprechend den Anforderungen des Artikels 11 der Richtlinie 1999/13/EG einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung."

Begründung:Zu a)

Das Verfahren der Berichterstattung ist noch nicht festgelegt.

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu b)

Verfassungsrechtlich können Landesbehörden von Dienststellen des Bundes nicht berichtspflichtig gemacht werden; sie sind ihnen nicht nachgeordnet.

Zwar wurden in der Vergangenheit vergleichbare Verpflichtungen für die Länder bzw. für bestimmte Länderbehörden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zugeordnet, gleichwohl ist dieses Verfahren nicht verfassungskonform und betrifft eine Grundfeste des föderalen Verständnisses.

Unabhängig davon kann die zweckmäßigste Vorgehensweise bezüglich der Berichterstattung an die Europäische Kommission von den Verantwortlichen von Bund und Ländern vereinbart werden.

U 32. Zu Artikel 1 § 10 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 10 das Wort "Vorschriften" durch die Wörter "Anforderungen aus" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschriften der Richtlinie sind nur für die Mitgliedstaaten verbindlich.

U 33. Zu Artikel 1 § 11 Nr. 3 der ... BImSchV

In Artikel 1 § 11 Nr. 3 sind die Wörter "den Vorschriften" durch die Wörter "den Anforderungen aus" zu ersetzen.

Begründung:

Die Vorschriften der Richtlinie sind nur für die Mitgliedstaaten verbindlich.

U 34. Zu Artikel 1 § 13 Abs. 1 Satz 1 - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in § 13 Abs. 1 Satz 1 das Datum "31. Oktober 2007" durch das Datum "31. Oktober 2004" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in § 5 Abs. 7 Satz 2 das Datum "31. Oktober 2005" durch das Datum "31. Oktober 2003" zu ersetzen.

Zusammenhang  
mit  
Ziffer 27

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 4.5.1 in der Spalte "Bemerkungen" das Datum "31. Dezember 2005" durch das Datum "31. Oktober 2004" zu ersetzen.

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 8.1.3 Satz 2 das Datum "31. Oktober 2005" durch das Datum "31. Oktober 2003" zu ersetzen.

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 16.1.1 in der Spalte "Bemerkungen" das Datum "31. Oktober 2007" durch das Datum "31. Oktober 2004" zu ersetzen.

In Artikel 1 sind in Anhang IV Abschnitt B Nr. 1 in der Tabelle Spalte "Altanlagen" die Wörter "ab dem 1. November 2005" zu streichen und die Wörter "ab dem 1. November 2007" durch die Wörter "ab dem 1. November 2004" zu ersetzen.

In Artikel 2 Nr. 19 in § 19 Abs. 1 und 2 jeweils das Datum "31. Oktober 2007" durch das Datum "31. Oktober 2004" zu ersetzen.

Begründung:

Aufgrund der unverändert hohen Ozonwerte und Überschreitungen der dosisbezogenen Schwellenwerte ist eine beschleunigte Reduzierung der VOC-Emissionen auch aus bestehenden Anlagen dringend geboten. Ein wesentlicher Beitrag zur dauerhaften Reduzierung von Ozonvorläufersubstanzen ist daher, die Sanierungszeiten für Altanlagen auf vier Jahre zu verkürzen, damit die Altanlagen so bald als möglich den heutigen technischen Möglichkeiten zur Emissionsbegrenzung entsprechen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Mit der Änderung soll die Frist 31. Oktober 2007 um drei Jahre verkürzt werden, innerhalb der Altanlagen den Anforderungen der Verordnung genügen müssen. Das bedeutet, dass 8.000 bis 10.000 Betriebe innerhalb der nächsten drei Jahre auf die neuen Technologien, insbesondere die Verwendung von Wasserlacken, umstellen müssen. Eine Umstellung auf die neuen Techniken, einschließlich der entsprechenden Schulung des Personals, ist innerhalb des verkürzten Zeitraums praktisch nicht möglich.

U 35. Zu Artikel 1 Anhang I Nr. 5.1 Spalte "Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch (t/a)" der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang I Nr. 5.1 Spalte "Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch (t/a)" der Wert "0" durch den Wert "0,05" zu ersetzen.

Begründung:

Bei einem Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch von 0 t/a für Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen gemäß Nummer 5.1 werden u.a. Anlagen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst, die nur gelegentlich und nicht täglich Reparaturlackierung von Fahrzeugen oder auch nur von einzelnen Fahrzeugteilen durchführen. Dabei werden für die Lackierung einer Gesamtkarosserie durchschnittlich 6 kg Lack mit ca. 3 kg Lösungsmittel veranschlagt. Durch die Einführung eines Schwellenwertes für den Lösemittelverbrauch bei Anlagen zur Reparaturlackierung von Fahrzeugen gemäß Nummer 5.1 von 0,05 t/a werden Anlagen, in denen nur gelegentlich Reparaturlackierung durchgeführt werden, vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Einführung eines Schwellenwertes von 0,05 t Lösemittelverbrauch führt nur vordergründig zu einer Entlastung kleinerer Lackierbetriebe. Kleine Betriebe mit einem geringen Lösemittelverbrauch müssen nämlich den Behörden nachweisen, dass sie den Schwellenwert unterschreiten. Das setzt eine aufwändige Lösemittelbilanzierung voraus. Bei Beibehaltung der Fassung der Bundesregierung würden zwar alle Kleinbetriebe der Verordnung unterliegen, diese müssten jedoch nur der Behörde anzeigen, welche Lacke sie im Einsatz haben. Dies bedeutet gegenüber der Bilanzpflicht einen deutlich geringeren bürokratischen Aufwand.

U 36. Zu Artikel 1 Anhang I Nr. 9.1 Spalte "Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch (t/a)" der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang I Nr. 9.1 Spalte "Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch" der Wert "5" durch den Wert "1" zu ersetzen.

Folgeänderungen:

- a) In Artikel 1 ist in Abschnitt B Nr. 2 in der Nummer 9.1 der Tabelle in der Spalte "Lösemittelverbrauch t/a" die Angabe "> 5-15" durch die Angabe "> 1-15" zu ersetzen.
- b) In Artikel 1 ist in Abschnitt B Nr. 3 Buchstabe a im dritten Spiegelstrich die Angabe "5 bis 25 t/a" durch die Angabe "1 bis 25 t/a" zu ersetzen.

Begründung:

Nach den vorliegenden Daten im Bereich der Beschichtung von Holz oder Holzwerkstoffen liegt der Lösemittelgehalt von konventionellen Anstrichstoffen bei ca. 50-80% und der von wasserverdünnbaren Anstrichstoffen bei ca. 5-15%. In der Regel kommen in einem Betrieb beide Beschichtungssysteme zur Anwendung, so dass in dieser Branche von einem mittleren Lösemittelanteil von 50% ausgegangen werden kann. Damit wird erst ab einem Verbrauch von 10 t/a Anstrichstoff der Schwellenwert von 5 t/a Lösemittelverbrauch des Entwurfs der VOC-VO erreicht. Nach einer aktuellen Umfrage liegen 97% der erfassten Anlagen unterhalb dieser Schwelle, davon 75% sogar unterhalb 1 t/a. Durch eine Senkung der Schwelle von 5 t/a auf 1 t/a könnten zumindest 25% aller Anlagen erfasst werden. Das ist für eine effektive VOC-Minderung von großer Bedeutung.

Wi 37. Zu Artikel 1 Anhänge I bis III jeweils Nummer 10.1 der ... BImSchV

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Anhang I und III ist die Nummer 10.1 jeweils wie folgt zu fassen:

"10.1 Anlagen zum Beschichten oder Bedrucken von Textilien und Geweben"

- b) In Anhang II Nr. 10.1 ist der Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Jede Tätigkeit zur Veredlung von Textilien und Geweben durch Beschichten oder Bedrucken."

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung geht deutlich über die EU-Vorgaben hinaus.

"Gummieren" braucht hiernach als Unterfall von "Beschichten" nicht besonders erwähnt zu werden.

Der Begriff des "Chemischen Appretierens" ist nicht genau definiert. Es wird darunter auch das Imprägnieren zu verstehen sein. Damit dürfte sich eine Doppelregelung zu den nach Nummer 10.23 des Anhangs der 4. BImSchV künftig in der novellierten TA Luft zu treffenden Regelungen ergeben. Doppelregelungen sollten aber vermieden werden, zumal die Anlagen zum Imprägnieren/Appretieren von der TA Luft schon ausreichend erfasst sind und eine parallele Unterwerfung unter die Anforderungen der vorliegenden Verordnung für die Umwelt keine qualitative Verbesserung bringt.

U 38. Zu Artikel 1 Anhang II Nr. 4.2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang II Nr. 4.2 das Wort "Serienbeschichten" durch das Wort "Serienbeschichtung" zu ersetzen.

Begründung:

Redaktionelles Versehen.

Es ist der gleiche Begriff wie in Anhang I und Anhang III zu verwenden.

U 39. Zu Artikel 1 Anhang II Nr. 7 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in Anhang II Nr. 7 die Wörter "insbesondere in Transformatoren oder Motoren" zu streichen.

Begründung:

Der Verweis auf eine bestimmte Verwendung (Transformatoren oder Motoren) lässt die missverständliche Deutung zu, dass die Beschichtung von Spulendrähten, die nicht für die genannte Verwendung hergestellt werden, mit geringeren Emissionen verbunden ist.

U 40. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 1.1.1 Spalte "Bemerkungen" der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 1.1.1 in der Spalte "Bemerkungen" die Angabe "(1)" wie folgt zu fassen:

"(1) bei Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen mit thermischer Nachverbrennung".

Folgeänderungen:

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 1.3.1, 6.1.1, 8.1.1, 9.2.1, 10.1.1, 10.2.1, 13.1.2, 14.1.1, 16.1.2, 16.2.2, 16.3.2 und 16.4.2 die Formulierung entsprechend zu ändern.

Begründung:

In Anhang III werden für den analogen Sachverhalt sechs verschiedene Formulierungen verwendet, so dass es im Sinne einer einheitlichen Formulierung und zur Vermeidung von Irritationen im Vollzug geboten ist, hier eine einzige Formulierung durchgängig zu verwenden.

U 41. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 1.3.1 Spalte "Bemerkungen" der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 1.3.1 in der Spalte "Bemerkungen" die Angabe "(2)" wie folgt zu fassen:

"(2) bei Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen, die auf der Basis biologischer Prozesse arbeiten".

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 16.4.2 in der Spalte "Bemerkungen" die Angabe "(2)" wie folgt zu fassen:

"(2) bei Anwendung von Abgasreinigungseinrichtungen, die auf der Basis biologischer Prozesse arbeiten".

Begründung:

In Anhang III werden an vielen Stellen spezifische Grenzwertfestlegungen von der Art der verwendeten Abgasreinigungseinrichtungen (Nachverbrennung, biologische Verfahren, Lösemittelrückgewinnung) abhängig gemacht.

Im Sinne einer einheitlichen Formulierung und zur Vermeidung von Irritationen im Vollzug sollten hierbei Formulierungen durchgängig verwendet werden, die einem ähnlichem Formulierungsmuster folgen.

Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich an die vorgeschlagene Formulierungsänderung für Abgasreinigungseinrichtungen mit Nachverbrennung an. In der europäischen Richtlinie 1999/13/EG ist diesbezüglich keine Formulierung vorgegeben.

U 42. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 3.1.2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III die Nummer 3.1.2 wie folgt zu ändern:

- a) In der Überschrift sind die Wörter "Sonstige Bestimmungen" durch die Wörter "Besondere Anforderungen" zu ersetzen.
- b) In Satz 1 ist der erste Satzteil vor Buchstabe a wie folgt zu fassen: "Anlagen, die mit Kohlenwasserstofflösemitteln (KWL) betrieben werden, sind so zu errichten und zu betreiben, dass".
- c) In Buchstabe b ist der Wert "2 Gramm" durch den Wert "5 Gramm" zu ersetzen.

Begründung

Anhang III Nr. 3 der Verordnung ist so auszulegen, dass der Anlagenbetreiber die Wahl hat, entweder

- den Nachweis zu erbringen, dass der Gesamtemissionsgrenzwert von 20g/kg gem. Nummer 3.1.1 eingehalten wird, was primär durch die zu erstellende Lösemittelbilanz zu erfolgen hat (§ 5 Abs. 6), oder
- die sonstigen Bestimmungen gemäß Anhang III Nr. 3.1.2 zu erfüllen.

Mit dieser Regelung wird der Betreiber in der Regel die Alternative "Lösemittelbilanz" wählen, da dies der einfachere und kostengünstigere Weg ist. Die Lösemittelbilanz ist allerdings wegen der fehlenden Aufzeichnungspflicht für die gereinigte Ware für die Überwachung von geringem Aussagewert.

Für die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes erscheinen daher ausschließlich die Sonstigen Bestimmungen in Nummer 3.1.2 geeignet. Allein durch einen Trommelgrenzwert wird die ausreichende Trocknung der Ware und die Anlagensicherheit gewährleistet.

Mit der Änderung wird daher die Einhaltung der Sonstigen Bestimmungen in der Nummer 3.1.2 für Anlagen mit Kohlenwasserstofflösemitteln verbindlich gemacht. In der Überschrift wird daher der Ausdruck "Besondere Anforderungen" gewählt.

Gleichzeitig wird der Trommelgrenzwert von 2 g/kg auf 5 g/kg heraufgesetzt. Dieser Wert erscheint ausreichend. Der in der Vorlage vorgesehene Wert von 2 g/kg kann nicht von jeder Verfahrenstechnik (Vacuum) ohne weiteres eingehalten werden, und seine Einhaltung ist energieaufwendiger.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

In der Fassung der Bundesregierung ist für Chemischreinigungsanlagen, die mit Kohlenwasserstofflösemitteln (KWL) betrieben werden, eine Alternativregelung zur Nummer 3.1.1 in Nummer 3.1.2 enthalten. Die Nummer 3.1.2 ist eine im Vergleich zum Gesamtemissionsgrenzwert der Nummer 3.1.1 mindestens gleichwertige Regelung, die für kleine Betriebe u. U. einfacher zu handhaben ist. Erarbeitet wurde diese Alternativregelung vom Länderausschuss für Immissionsschutz. Diese Option wird durch die Änderung in eine "Besondere Anforderung" umgewandelt und verschließt für kleine Betriebe das Wahlrecht zwischen der Nummer 3.1.1 und der Nummer 3.1.2.

U 43. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 4.1.3, 4.2.3, 4.3.3 und 4.4.3 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 4.1.3, 4.2.3, 4.3.3 und 4.4.3 jeweils die Angabe "Tonnen" durch die Angabe "Tonnen pro Jahr" zu ersetzen.

Begründung:

Die Ergänzung um einen Bezugszeitraum dient der Klarstellung und entspricht der Systematik bei Mengenschwellenangaben.

Wi 44. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 4.5.1 Spalte "Gesamtemissionsgrenzwert (g/m<sup>2</sup>)" der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 4.5.1 Spalte "Gesamtemissionsgrenzwert (g/m<sup>2</sup>)" der Wert "90" durch den Wert "110" zu ersetzen.

Begründung:

Die Einhaltung eines Gesamtemissionsgrenzwertes von 90 g/m<sup>2</sup> erfordert den vollständigen Verzicht auf lösungsmittelhaltige Lacke. Im Bereich des Schienenfahrzeugbaus ist bisher aber ein vollständiger Verzicht auf den Einsatz lösungsmittelhaltiger Lacke nicht möglich, weil die hohen Qualitätsanforderungen, die an derart langlebige Wirtschaftsgüter wie Schienenfahrzeuge gestellt werden (guter Korrosionsschutz, hohe Verschleißfestigkeit und wirksamer Graffitischutz), mit den heute verfügbaren lösemittelarmen Lacksystemen nicht

erfüllt werden können. Mit einem heute eingesetzten Verfahren, bei dem zu etwa 60 Prozent lösungsmittelarme Lacke verwendet werden und lediglich für die oberen stark beanspruchten Deckschichten lösungsmittelhaltige Lacke eingesetzt werden, kann mit großen Anstrengungen ein Grenzwert von 110 g/m<sup>2</sup> eingehalten werden. Es ist derzeit nicht abzusehen, wann lösungsmittelarme Lacksysteme zur Verfügung stehen, mit denen die im internationalen Wettbewerb fortbestehenden Qualitätsmerkmale an die Fahrzeuge erfüllt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist der Grenzwert auf 110 g/m<sup>2</sup> festzulegen. Auch ist im Vergleich zu dem festgelegten Gesamtemissionsgrenzwert für die Beschichtung von Bussen (150 g/m<sup>2</sup>) ein Grenzwert von 110 g/m<sup>2</sup> mehr als gerechtfertigt, weil die Verfahren vergleichbar sind. Unter Berücksichtigung der in der Regel deutlich höheren Stückzahl bei der Busfertigung ist kein Grund ersichtlich, warum für die Beschichtung von Schienenfahrzeugen ein Grenzwert von 90 g/m<sup>2</sup> gelten soll.

Wi 45. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 5.1.2, 6.1.2, 8.1.2 und 9.2.2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist der Anhang III wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 5.1.2, 6.1.2 und 8.1.2 ist jeweils folgender Satz zu streichen:

"Flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen."

- b) In Nummer 9.2.2 ist der Text in der Spalte "Bemerkungen" zu streichen.

Begründung:

Unter den genannten Nummern werden Grenzwerte für diffuse Emissionen bei Beschichtungen verschiedener Materialien vorgegeben, wobei hier im Gegensatz zu den Vorgaben der umzusetzenden EU-Richtlinie, wie auch der Vorgaben in anderen Abschnitten des Anhangs III auch die gefassten Emissionen, die nicht über eine Abgasreinigungsanlage geführt werden, als diffuse Emissionen gerechnet werden.

Da der Grenzwert als prozentualer Wert festgelegt ist - also nur von der Menge der eingesetzten Lösemittel abhängt - läuft diese Regelung dem eigentlichen Zweck der Richtlinie, eine Emissionsminderung durch Einsatz lösemittelärmerer Systeme zu erreichen, entgegen.

Die vorgesehene Regelung wird in der Praxis dazu führen, dass Abgasreinigungseinrichtungen eingerichtet werden müssen, die aber nur dann sinnvoll betrieben werden können, wenn eine hohe Beladung des Abgasstromes durch Anwendung hoch lösemittelhaltiger Systeme vorliegt. Insoweit bedeutet diese Forderung letztlich eine Abkehr von der "Strategie hin zu lösemittelarmen Lacksystemen", weil insbesondere davon auszugehen ist, dass Anlagenbetreiber, die in Abluftreinigungsanlagen investieren müssen, keine emissionsarmen

Beschichtungssysteme einsetzen werden.

Die Einbeziehung unbehandelter gefasster Abgase zu den diffusen Emissionen geht insoweit von falschen Voraussetzungen aus und sollte deshalb unterbleiben.

U 46. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 8.1.2 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang III die Nummer 8.1.2 wie folgt zu fassen:

"8.1.2 Grenzwert für diffuse Emissionen

| Grenzwert <sup>(1)</sup><br>(% der eingesetzten Lösemittel) |                   | Bemerkungen                                                                                                                     |
|-------------------------------------------------------------|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lösemittelverbrauch t/a                                     |                   |                                                                                                                                 |
| >5 - 15                                                     | >15               |                                                                                                                                 |
| 15 <sup>(2)</sup>                                           | 10 <sup>(2)</sup> | (1) flüchtige organische Verbindungen, die in gefassten unbehandelten Abgasen enthalten sind, zählen zu den diffusen Emissionen |
| 25                                                          | 20                | (2) bei automatisierter Beschichtung bahnenförmiger Materialien".                                                               |

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang III Nr. 14.1.2 die Formulierung entsprechend zu ändern.

Begründung:

Zum Wegfall der Wörter "Die nachfolgenden Grenzwerte dürfen nicht überschritten werden":

Eine derartige, selbstverständliche Formulierung ist im Anhang III bisher nicht verwendet worden.

Im Übrigen:

Bei der formalen Gestaltung der Anforderungen für die "Grenzwerte für diffuse Emissionen" wird im Anhang III eine rein verbale Formulierung (Nummer 1.1.2, 5.1.2, 6.1.2, 12.1.3, 17.1.3, 19.1.3) gewählt, wenn keine Differenzierung nach dem jährlichen Lösemittelverbrauch erfolgt.

Erfolgt jedoch eine Differenzierung nach dem jährlichen Lösemittelverbrauch, so wird eine rein tabellarische Darstellung (Nummer 1.3.2, 2.1.2, 9.2.2, 10.1.2, 10.2.2, 16.1.3, 16.2.3, 16.3.3, 16.4.3) mit "Bemerkungen" gewählt.

Diesem Prinzip sollte auch an dieser Stelle gefolgt werden.

U 47. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 9.2.2 Spaltenüberschrift der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in Anhang III Nr. 9.2.2 in der Spaltenüberschrift die Wörter "(% des eingesetzten Lösemittels)" durch die Wörter "(% der eingesetzten Lösemittel)" zu ersetzen.

Folgeänderung:

In Artikel 1 ist in Anhang III in Nummer 10.1.2, 10.2.2, 16.1.3, 16.2.3, 16.3.3 und 16.4.3 die Formulierung entsprechend zu ändern.

Begründung:

Redaktionelles Versehen; im Anhang III wurde bisher durchgängig die vorgeschlagene Formulierung verwendet.

Der Bezug auf die Gesamtheit aller beim Prozess möglicherweise eingesetzten Lösemittel entspricht die vorgeschlagene Änderung auch der Formulierung im Tabellenkopf des Anhang IIA der Richtlinie 1999/13/EG.

U 48. Zu Artikel 1 Anhang III Nr. 16.4.3 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in Anhang III Nr. 16.4.3 im Spaltenkopf der ersten Spalte nach der Angabe "Grenzwert" die Angabe "<sup>(1)</sup>" und in der Spalte "Bemerkungen" die Angabe "<sup>(1)</sup> angegeben in vom Hundert des eingesetzten Lösemittels" zu streichen und unterhalb der Angabe "Grenzwert" ist die Angabe "% der eingesetzten Lösemittel" einzufügen.

Begründung:

Herstellung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in Analogie z.B. zu Nummer 16.1.3, 16.2.3 und 16.3.3.

U 49. Zu Artikel 1 Anhang IV Abschnitt B Nr. 1 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in Anhang IV Abschnitt B Nr. 1 vor dem Wort "Reduzierungsplan" die Wörter "von einem externen Sachkundigen geprüften" einzufügen.

Begründung:

Die Behörden der Länder haben keine Kapazitäten, die Reduzierungspläne selbst zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Diesen Empfehlungen **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat die Einhaltung der Grenzwerte oder die Emissionsminderungen nach einem Reduzierungsplan jährlich durch eine Lösemittelbilanz nachzuweisen. Die Forderung, dass diese Bilanz und der Reduzierungsplan von einem externen Sachkundigen überprüft werden muss, ist überzogen und kann auch nicht aus einem Aufsichtsdefizit der Behörden abgeleitet werden.

U 50. Zu Artikel 1 Anhang IV Abschnitt B Nr. 4 - neu - der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang IV Abschnitt B nach der Nummer 3 folgende Nummer anzufügen:

"4. Hat die Anwendung eines Reduzierungsplans zur Folge, dass die Zielemission auch ohne den Weiterbetrieb einer bereits vorhandenen Abgasreinigungseinrichtung möglich ist und soll diese deshalb außer Betrieb genommen werden, ist dafür eine Zustimmung der zuständigen Behörde erforderlich."

Begründung:

Die bei Anwendung eines Reduzierungsplans nach Abschnitt B, der definitionsgemäß auf den Nachweis einer Gleichwertigkeit der mit der Zielemission verbundenen Emissionsminderung mit derjenigen bei Einhaltung aller Grenzwerte verzichtet (was im Regelfall nicht gegeben ist), bietet dem Betreiber die Möglichkeit, mit relativ geringen stofflichen Substitutionen - falls er nicht bereits schon die entsprechenden VOC-armen Einsatzstoffe verwendet - die "Zielemission" zu erreichen. Da die Verordnung bisher keine allgemeinen Anforderungen zur Ableitung von Abgasen enthält, könnte der Betreiber die nach dem Erreichen der "Zielemission" bestehende VOC-Gesamtemission beliebig emittieren. War seine Anlage bisher mit Abgasreinigungseinrichtungen verbunden, so bräuchte er diese auch nicht mehr zu betreiben. Die Emissionsfracht entspräche dann letztlich der in den Einsatzstoffen vorhandenen VOC-Menge.

Um dieser Entwicklung entgegenzusteuern, sollte es von der behördlichen Zustimmung abhängig sein, ob die Außerbetriebnahme einer bereits vorhandenen Abgasreinigungseinrichtung auf der Grundlage nachvollziehbarer betriebswirtschaftlicher und übergreifender Umweltaspekte (Energieeffizienz, zusätzliche Emissionen anorganischer Abgase, Abfallanfall) gestattet werden kann, selbst wenn die reale VOC-Emissionsfracht der Anlage danach am Standort höher ist als vorher.

Wi 51. Zu Artikel 1 Anhang IV Abschnitt C Nr. 5 der ... BImSchV

In Artikel 1 ist in Anhang IV Abschnitt C die Nummer 5 wie folgt zu fassen:

"5. Für Anlagen der Nummer 10.1 des Anhangs I gilt die Zielemission nach Abschnitt B auch als eingehalten, soweit die Emissionsfaktoren je Kilogramm zu veredelnder Textilien

- a) für das Beschichten und das Bedrucken jeweils 0,8 gC und
- b) aus Verschleppung und Restgehalt der Präparationen 0,4 gC

nicht überschreiten und der Betreiber einer Anlage dies gegenüber der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit den Zeitvorgaben nach Abschnitt B Nr. 1 verbindlich erklärt. Bei gleichzeitigem Beschichten und Bedrucken ist der Wert von 0,8 gC anzustreben, maximal darf 1,6 gC je Kilogramm zu veredelnder Textilien emittiert werden, d. h. Buchstabe b findet keine Anwendung."

Begründung

Der in der Verordnung genannte Emissionsfaktor von 0,8 gC je Kilogramm Textil ist bei den Anlagen der Textilindustrie derzeit gar nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand umzusetzen. Mit den vorgeschlagenen Werten von jeweils 0,8 gC und maximal 1,6 gC wird die Lösemittelverordnung den Anforderungen der TA Luft (Novellierungs-Entwurf) angeglichen.

U 52. Zu Artikel 1 Anhang VI Nr. 1.1 der ... BImSchV

In Artikel 1 sind in Anhang VI Nr. 1.1 Satz 1 die Wörter "Dauer von einer Stunde" durch die Wörter "Dauer von einer halben Stunde" zu ersetzen.

Begründung:

Die Dauer einer Einzelmessung soll an die Regelungen der TA-Luft angeglichen werden.

Dieser Empfehlung **widerspricht** der Wirtschaftsausschuss mit folgender

Begründung:

Die Verordnung der Bundesregierung sieht wie die EU-Richtlinie vor, dass die Einzelmessungen mit jeweils einer Dauer von einer Stunde durchzuführen sind. Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn der Mittelwert der Einzelmessungen den festgelegten Emissionsgrenzwert nicht überschreitet.

Nach der vorliegenden Änderung soll die Messdauer auch für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen auf eine halbe Stunde verkürzt werden. Durch eine solche Verringerung des Messzeitraums können kurzzeitige Überschreitungen des Emissionsgrenzwerts nur noch im geringeren Umfang durch Unterschreitungen ausgeglichen werden. Diese Verschärfung gegenüber dem europarechtlich Geforderten ist unverhältnismäßig.

U 53. Zu Artikel 2 Nr. 5 (§ 2 Abs. 1 Satz 2 - neu - 2. BImSchV)

In Artikel 2 ist in Nr. 5 § 2 Abs. 1 nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

"Satz 1 gilt nicht für die Verwendung solcher Stoffe oder Zubereitungen in Anlagen nach § 3 Abs. 1 und 2, in denen die lösemittelführenden Behälter und Leitungen gasdicht ausgeführt sind oder während des Betriebs unter vermindertem Druck gehalten werden, sofern der Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch von 1 t/a unterschritten wird."

Begründung:

Durch die Anforderungen der 2. BImSchV wurden die Emissionen bei den hier ausgenommenen Anlagen bereits stark vermindert. Den Anforderungen der Richtlinie 1999/13/EG wird Genüge getan, da der Schwellenwert für den Lösemittelverbrauch von 1 t/a unterschritten wird.

Wi 54. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c - neu - (§ 3 Abs. 5 - neu - der 2. BImSchV)

Bei  
Annahme  
entfällt  
Ziffer 55

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe anzufügen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Absätze 1 und 2 sowie § 13 gelten nicht für Anlagen, in denen Hydrofluorether (HFE) als Lösemittel in technisch reiner Form oder im Gemisch mit Alkohol eingesetzt werden."

Begründung:

Hydrofluorether (HFE) fallen in die Gruppe der leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen. Sie kommen in Oberflächenbehandlungsanlagen zur Anwendung, in denen hochwertige Produkte (wie Halbleiterbauelemente, optische Linsensysteme, Medizingeräte) behandelt werden. HFE sind praktisch nicht toxisch (akut oral / LD50 > 5g/kg) und nicht brennbar (kein Flammpunkt nach DIN 51755). So ist 1999 in den USA durch die "WHEEL" (entspr. der deutschen MAK) HFE-7100 mit einem 8-Stunden-Expositionswert von 750 ppm als toxikologisch unbedenklich eingestuft worden (Anmerkung: 750 ppm AEL entsprechen praktisch dem Maximalwert für Neustoffe). Das Potential als Vorläufersubstanz zur bodennahen Ozonbildung sowie der Treibhauseffekt ist deutlich geringer als bei anderen Lösungsmitteln. Der Lösemittelverbrauch ist aufgrund der hohen Kosten (100 DM je Liter) gering.

Insgesamt erreicht das HFE-Verfahren die vorrangigen Ziele der 2. BImSchV somit beispielhaft, insbesondere indem es eine Alternative zu den gesundheitsbedenklichen CKW der 2. BImSchV "Positivliste" (TRI und PER) darstellt - ohne Ozonabbaupotential und mit konkreten Vorteilen für den Klimaschutz.

Vor diesem Hintergrund ist eine allgemeine Ausnahmeregelung für HFE gerechtfertigt. Insbesondere wäre eine Festlegung zur Reduzierung der Emissionskonzentration oder der Badoberfläche aus Umweltschutz- oder Gesundheits- und Wirtschaftsgründen nicht geboten.

Derzeit liegt der durchschnittliche Emissionsmassenstrom einer Oberflächenbehandlungsanlage bei etwa 100 Gramm je Stunde. Zur Zeit werden ca. 25 Anlagen bundesweit betrieben. Mit einer Zunahme auf ca. 150 Anlagen in den nächsten Jahren ist zu rechnen. Weitere Anreize für technologische Innovationen zur Begrenzung des Verbrauchs und damit der Emissionen werden sich auch künftig durch die hohen Kosten des Lösemittels ergeben.

U 55. Zu Artikel 2 Nr. 6 Buchstabe c - neu - (§ 3 Abs. 5 - neu - der 2. BImSchV)

Entfällt  
bei An-  
nahme  
von  
Ziffer 54

In Artikel 2 Nr. 6 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe anzufügen:

'c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz angefügt:

"(5) Absatz 1 Nr. 2 und 3 gilt bei Oberflächenbehandlungsanlagen, in denen keine anderen leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen als Hydrofluorether eingesetzt werden und bei denen die Badoberfläche nicht mehr als 0,25 Quadratmeter beträgt, auch als erfüllt, soweit die Emissionen an Hydrofluorether einen durchschnittlichen Massenstrom von 10 Gramm je Stunde nicht überschreiten." '

Begründung:

Hydrofluorether (HFE) fallen in die Gruppe der leichtflüchtigen halogenierten organischen Verbindungen. Sie kommen in Oberflächenbehandlungsanlagen zur Anwendung, in denen hochwertige Produkte (wie Halbleiterbauelemente, optische Linsensysteme, Medizingeräte) behandelt werden. HFE haben nach heutiger Kenntnis eine geringere Gesundheitsrelevanz als die gegenwärtig in Anlagen der 2. BImSchV eingesetzten Lösemittel TRI und PER; sie haben jedoch eine höheres Treibhauspotential als diese halogenierten Stoffe. Das Potenzial der HFE als Vorläufersubstanz zur bodennahen Ozonbildung ist weniger ausgeprägt als das von organischen halogenfreien Lösemitteln. Im Übrigen ist der Lösemittelverbrauch aufgrund der hohen Kosten (DM 100 je Liter) eher gering. Zur Zeit werden höchstens 20 Anlagen bundesweit betrieben. Mit einer deutlichen Zunahme der Anlagen ist in den nächsten Jahren zu rechnen.

Die Technik der zur Zeit mit Hydrofluorethern betriebenen Oberflächenbehandlungsanlagen ist nicht auf die Einhaltung der Anforderungen des § 3 Abs. 1 der 2. BImSchV abgestellt. Grundsätzlich soll künftig eine angemessene Anpassung der Anlagentechnik an diese Anforderungen verlangt werden. Mit der Einführung eines Grenzwertes für den höchstzulässigen Massenstrom wird der besonderen Betriebsweise der kleineren und mittleren Anlagen Rechnung getragen. Der Massenstromwert von 10 g/h kann durch technische Maßnahmen wie Verschluss der Behandlungsbehälter nach der Beschickung und Entnahme des Behandlungsgutes durch z. B. Roll- oder Schiebetüren sowie durch automatisierte Beschickung eingehalten werden.

U 56. Zu Artikel 2 Nr. 19 (§ 19 Abs. 3 - neu - der 2. BImSchV)

In Artikel 2 Nr. 19 ist in § 19 nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

"(3) Die Anforderungen der §§ 3, 4, 5, 13 und 14 sind bei vor dem [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieser Artikelverordnung] errichteten Anlagen, in denen andere leichtflüchtige halogenierte organische Verbindungen als die in § 2 Abs. 2 Satz 1 genannten leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffe eingesetzt werden, spätestens bis zum 31. Oktober 2007 einzuhalten."

Begründung:

Altanlagen, in denen Lösemittel eingesetzt werden, die von der bisher geltenden 2. BImSchV nicht erfasst werden, wird eine der Regelung nach Artikel 4 der Richtlinie 1999/13/EG entsprechende Übergangsfrist eingeräumt.

U 57. Zu Artikel 2a - neu -

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Zwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (20. BImSchV)

Die Zwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV) vom 27. Mai 1998 (BGBl. I S. 1774), wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 wird der Satz 2 gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:

"Eine Ausnahme von den Anforderungen des § 5 Abs. 2 kann darüber hinaus nur bis zum 31. Dezember 2005 für Binnentankschiffe zugelassen werden, wenn sie nach ihrer Entleerung von Ottokraftstoff anschließend für andere Erzeugnisse als Ottokraftstoff benutzt werden, eine Dämpferückgewinnung oder eine Zwischenspeicherung von Kraftstoffdämpfen nicht möglich und die Ventilierung aus Gründen der Sicherheit oder der einzu-

haltenden Produktanforderungen notwendig ist. Die Ventilierung von Binnentankschiffen ist nur zulässig, wenn sie während der Fahrt vorgenommen wird; dabei sind die Anlagen A, B1 und B2, insbesondere Rn 210307 (Entgasen leerer Ladetanks), der Anlage 1 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) vom 21. Dezember 1994 (BGBl. II S. 3830), in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Eine Ventilierung ist nicht zulässig

1. innerhalb geschlossener Ortschaften und im Bereich von Schleusen einschließlich ihrer Vorhäfen,
2. in durch Rechtsverordnung festgesetzten Untersuchungsgebieten gemäß § 44 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
3. wenn der Schwellenwert für die Ozonkonzentration in der Luft von  $180 \mu\text{g}/\text{m}^3$  überschritten ist und die Unterrichtung der Bevölkerung durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder sonstige geeignete Verlautbarungen erfolgt ist (§ 6a der Verordnung über Immissionswerte - 22. BImSchV).

Für die Erteilung dieser Ausnahmen sind die Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes zuständig." '

Begründung:

Zu Nummer 1

Die Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 kann gestrichen werden, da sie zum 30. Juni 2001 ausläuft. Nach diesem Zeitpunkt ist nur noch eine Ausnahme nach § 11 möglich.

Zu Nummer 2

Um sicherzustellen, dass Kraftstoffdämpfe aus beweglichen Behältnissen bei einem Ladungswechsel nur in bestimmten Gebieten unter bestimmten Bedingungen ventiliert (entgast) werden dürfen, werden in § 11 Abs. 1 neue Sätze aufgenommen, die unter Setzung einer letzten Auslauffrist bis 31. Dezember 2005 inhaltlich an die gestrichene Regelung des § 5 Abs. 2 Satz 2 und Artikel 5 Abs. 1 Buchstabe c der Richtlinie 94/63/EG anknüpft, diese aber durch Gebietsanforderungen konkretisiert. Ab dem 1. Januar 2006 kann eine Ventilierung bei Ladungswechsel nicht mehr zugelassen werden.

Ferner wird klarstellend auf die Zuständigkeit der Bundesbehörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung hingewiesen, wie sie sich bereits aus § 1 Abs. 2 des Binnenschifffahrtsgesetzes vom 4. August 1986 (BGBl. I S. 270) ergibt. In der Vergangenheit war die Zuständigkeit für die hier in Rede stehende Aufgabe bzgl. der Binnenschiffe rechtlich umstritten, da das Binnenschifffahrtsgesetz dem Bund u.a. die Zuständigkeit für die Verhütung

der von der Schifffahrt ausgehenden schädlichen Umwelteinwirkungen nach dem BImSchG auf den Bundeswasserstraßen zuweist.

Dieser Streit hat sich nunmehr erledigt. Auf der 101. Sitzung des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vom 9. bis 11. Mai 2001 hat sich das Bundesverkehrsministerium zur Aufgabenwahrnehmung bereit erklärt. Die Länder haben mehrheitlich zugestimmt.

## B

58. Der **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.